

Geschäftsordnung und Wahlordnung des Patientenbeirates

beschlossen vom Landes-Patientenbeirat am 29.09.1995 und vom Landesvorstand am 18.10.1995

überarbeitet vom Landes-Patientenbeirat am 07.11.2020
angenommen vom Landesvorstand am 23.11.2020

1. Der Patientenbeirat ist gemäß § 10 (1) der Satzung vom 19.10.1992 vom Landesvorstand als beratendes Gremium eingesetzt worden. Er hat die Aufgabe, die Probleme des Alltags MS-Betroffener darzulegen und die Erfahrungen aus der Sicht der Betroffenen in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen und dabei die Bedürfnisse der Betroffenen und die Aktivitäten des Landesverbandes nach besten Möglichkeiten aufeinander abzustimmen. Der Landesvorstand kann dem Patientenbeirat Problemstellungen zu Belangen der MS-Betroffenen zur Beratung und Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten übergeben. Der Patientenbeirat kann auch selbstständig Themen erarbeiten oder Referenten zu bestimmten Themen einladen. Der Patientenbeirat trägt seine Arbeitsergebnisse über seine/n Vorsitzende/n dem Landesvorstand vor.
2. Der Patientenbeirat wird vom Vorstand des Landesverbandes jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die Berufung erfolgt aufgrund der Nominierungen in den regionalen Arbeitskreisen. Diese erfolgen nach der Wahlordnung, die dieser Geschäftsordnung als Anlage beigelegt ist.

Die Mitglieder bleiben bis zu einer Neuberufung im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds rückt das stellvertretende Mitglied nach.
Die stv. Mitglieder können auf Einladung des Vorstandes ebenfalls teilweise oder komplett an den Sitzungen teilnehmen.
3. Der Patientenbeirat wählt aus seinen Reihen die/den Vorsitzende/n und deren/dessen stellvertretenden Vorsitzende/n.
Außerdem sollte der Patientenbeirat einen Schriftführer wählen.
4. Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende - ruft den Patientenbeirat schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung ein. Eine Einladung erhalten nachrichtlich die Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Geschäftsführer des Landesverbandes.
5. Die Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Landesgeschäftsführer sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Nach Möglichkeit soll außerdem jeweils ein/e sozialpädagogische/r Mitarbeiter/in teilnehmen.

6. Der Patientenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn mindestens drei der fünf Betreuungsbezirke vertreten sind.
Die stellvertretenden Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie ihre Stellvertreterfunktion ausüben.
7. Der Patientenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Über das Sitzungsergebnis ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Der Patientenbeirat sollte zweimal jährlich tagen; er muss jedoch mindestens einmal jährlich tagen.
Wenn möglich, soll mindestens ein Treffen als Präsenzsitzung stattfinden. Der Austausch ist aber auch auf digitalen Plattformen möglich.
10. Der Patientenbeirat organisiert sich selbst. Er kann einzelne oder mehrere Mitglieder (Arbeitsgruppen) mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Arbeitsgruppen können im Bedarfsfall weitere Mitglieder des Verbandes in die Arbeit einbeziehen. Die Arbeitsgruppen erstellen Empfehlungen für den Patientenbeirat.
11. Die/Der Vorsitzende des Patientenbeirates gehört gem. § 7 (1) der Satzung kraft Amtes dem Vorstand des Landesverbandes an. Sie/Er gehört gem. § 13 (1) der Satzung des Bundesverbandes dem Bundespatientenbeirat an. Sie/Er kann sich in dieser Funktion von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Die Vertretung im Bundespatientenbeirat durch ein anderes Beiratsmitglied bedarf der Zustimmung des Landespatientenbeirates.